

— die Gebrauchseigenschaften der Erzeugnisse müssen den TGL, Standards u. a. Qualitätsfestlegungen entsprechen.

(2) Zur Ermittlung der Warenproduktion sind die fortiggestellten Erzeugnisse und Leistungen monatlich mit Preisen zu bewerten.

(3) Als übrige Zugänge gelten Aufwertungen und Inventurplusdifferenzen. Rücklieferungen an fertigen Erzeugnissen sind als Korrektur der realisierten Warenproduktion zu erfassen.

(4) Der Abgang an fertigen Erzeugnissen und Leistungen ist zum Zeitpunkt des Verlassens des Betriebes und die übrigen Abgänge sind zum Zeitpunkt der Feststellung zu erfassen und nachzuweisen.

(5) Als Abgänge gelten:

- Verkäufe,
- Abwertungen,
- Verschrottungen,
- Inventurminusdifferenzen.

(6) Die Erzeugnisse und Leistungen der Bau- und Montageproduktion sind bis zur Übergabe der im Vertrag festgelegten nutzungsfähigen Einheit als unfertige Erzeugnisse und Leistungen entsprechend dem jeweiligen Fertigstellungsgrad nachzuweisen.

§16

(1) Die abgesetzten Erzeugnisse bzw. Leistungen sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach:

- Absatz im Inland,
darunter:
Absatz für die Bevölkerung,
- Absatz für den ' Export (untergliedert nach Wirtschaftsgebieten).

(2) In den Betrieben der Bauindustrie sind die abgesetzten Erzeugnisse und Leistungen sowie die Bauproduktion — brutto — nach dem Zweisteller der Erzeugnis- und Leistungsnummern zu gruppieren. Für die Kontrolle der Realisierung des Wohnungsbauprogramms sind darüber hinaus abzurechnen:

- Baureparaturen für Wohngebäude,
- Baureparaturen für Schulen, Kinder- und Gesundheitseinrichtungen,
- Modernisierung, Um- und Ausbau von Wohnungen,
- Bauproduktion für den individuellen Wohnungsbau.

§17

(1) Der Bestand an fertigen Erzeugnissen und Leistungen ist vierteljährlich auf der Grundlage der Bestandsnachweise und jährlich durch körperliche Inventur zu ermitteln und gemäß § 31 Absätze 1 und 2 zu bewerten.

(2) Der Bestand an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen ist jährlich mengenmäßig auf der Grundlage körperlicher Inventuren bzw. von Aufbereitungsnachweisen zu ermitteln. Die Bewertung hat gemäß § 31 Absätze 1 und 3 bis 5 zu erfolgen.

(3) Die Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen können vierteljährlich rechnerisch wie folgt ermittelt werden:

Kosten der Kontenklasse 3

X Leistungsunabhängige Erlöse (Kontengruppe 68)

= Gesamtselbstkosten der Bruttoproduktion (Ist)

+ Anfangsbestand an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen

X Gesamtselbstkosten der Warenproduktion (Ist) 2 3 *

= Endbestand an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen

(4) In den Betrieben der Bauindustrie sind die eigenen unfertigen Erzeugnisse und Leistungen monatlich durch Aufmaß oder durch gewissenhafte Schätzung auf Grund des Fertigungsgrades zu ermitteln. Die unfertigen Erzeugnisse und Leistungen aus Kooperationsleistungen sind auf der Grundlage der vorliegenden Rechnungen zu ermitteln und gemäß § 31 Absätze 1 und 3 bis 5 zu bewerten.

Kostenrechnung

§18

(1) In der Kostenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Ermittlung, Analyse und Kontrolle des Niveaus und der Entwicklung der Kostenarten,
- Ermittlung und Kontrolle von Kosten in Kostenstellen, insbesondere zur Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Haushaltsbuchführung,
- Ermittlung der für die Preisbildung erforderlichen Ausgangsdaten.

(2) Soweit Betriebe für die Zwecke der Preisbildung die notwendigen Angaben nur aus den Unterlagen der Kostenrechnung ermitteln können, haben sie die dazu notwendigen Voraussetzungen zu gewährleisten. Die notwendigen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn für das jeweilige Erzeugnis das Grundmaterial und der Grundlohn erfaßt und nachgewiesen und die Gemeinkosten mit einem Zuschlagssatz auf Basis Grundlohn zugerechnet werden.

(3) Die Kostenrechnung umfaßt:

- die Kostenartenrechnung,
- die Kostenstellenrechnung.

§19

Kostenartenrechnung

(1) Die Kostenartenrechnung hat folgende Aufgaben zu lösen:

- sachliche und zeitliche Abgrenzung der Kosten,
- Erfassung und Nachweis der Kostenarten mindestens in der durch den Kontenrahmen gemäß Anlage 1 festgelegten Gliederung.

• Realisierte Warenproduktion (Ist) zu Betriebspreisen X Kostensatz (gemäß § 31 Abs. 2)

= Gesamtselbstkosten der realisierten Warenproduktion (Ist)

■ Anfangsbestand an fertigen Erzeugnissen und Leistungen (gemäß § 31 Abs. 2)

+ Endbestand an fertigen Erzeugnissen und Leistungen (gemäß § 31 Abs. 2)

= Gesamtselbstkosten der Warenproduktion (Ist)